

Am 16. Mai 1917 starb zu Leipzig sechsundsiebzigjährig der K. sächsische Geheime Rat und Professor des deutschen Rechts und des Kirchenrechts **Rudolf Sohm**, seit 1875 korrespondierendes Mitglied unserer historischen Klasse, — unter all den angesehenen Mitgliedern, die sie zu verzeichnen hat, sicherlich einer der erfolgreichsten Schriftsteller und einer der einflußreichsten Lehrer.

Zu schildern, was er der sogenannten dogmatischen Jurisprudenz geleistet und wie er an der Fortbildung unsers Rechts mitgearbeitet hat, ist hier nicht der Ort. Im Gedächtnis unserer Akademie lebt er fort als Historiker, der er ja auch vornehmlich war.

Wie es gekommen, daß er Jurist wurde, erklärte er selbst nicht zu wissen. Er folgte eben dem von seinem Vater gegebenen Vorbild. Dagegen meinte er schon als Gymnasiast, daß seinen Lebensberuf dereinst die Geschichtsforschung ausmachen würde. Als Rechtshistoriker hat er diesen Lebensberuf mit dem des Juristen verbunden, und zwar in erstaunlich vielseitiger Weise, sodaß in dieser Hinsicht seine Tätigkeit an gepriesene Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts, einen Samuel Pufendorf, einen Christian Thomasius, einen Johann Gottlieb Heineccius oder Augustin Leyser erinnert. Auf den Gebieten des deutschen Rechts, des römischen Rechts und des Kirchenrechts bewegten sich seine historischen Unternehmungen.

Obgleich er sich mit seiner Rostocker Preisschrift über das Subpignus (1864) als Romanisten eingeführt hatte, trat er doch bald nachher, als er seine Studien hier in München fortsetzte, zur Germanistik über. Hier arbeitete er seine Abhandlungen über die Lex Ribuarica (1866) und über den Prozeß der Lex Salica (1867) aus, die seinen Namen zuerst in weiteren Kreisen bekannt machten. Er mag dabei noch Anregungen seiner Rostocker Lehrer, des Prozessualisten Georg Wilhelm Wetzell und des Germanisten Hugo Böhlau gefolgt sein. Aber in München gab er sich der Einwirkung von Paul Roth hin. Unter ihr reifte in ihm der Plan zu dem Werk, das sich als Seitenstück zu Roths Geschichte des Benefizialwesens darstellen

sollte und das Sohms Ruhm fest begründet hat, zu seiner „Fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung“ (1871). Als er dieses Buch zum Abschluß brachte, während seiner ersten Professur in Freiburg i. Br., hatte er u. a. einen Lehrauftrag für Kirchenrecht, der ihn auch auf seinen nächsten Lehrstuhl in Straßburg und dann nach Leipzig begleitete. Dieser Lehrauftrag und das warme Empfinden des mecklenburgischen Lutheraners in religiösen Dingen veranlaßten ihn, zu den Meinungsverschiedenheiten über protestantisches Eheschließungsrecht das Wort zu ergreifen, die gegen die Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts durch die reichsgesetzliche Einführung der bürgerlichen Eheschließung verursacht waren. Er veröffentlichte 1875 ein Buch über „das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanonischen Recht geschichtlich entwickelt“. Es erregte nicht nur in kirchlichen und juristischen Kreisen sofort das höchste Aufsehen, sondern schlug auch für den Verfasser selbst die Brücke von seinem germanistischen zu seinem zweiten großen literarischen Arbeitsfeld, dem Kirchenrecht. War sein „Prozeß der Lex Salica“ der Vorläufer seiner „Fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung“, so war dieses Buch der Vorläufer seiner „Geschichtlichen Grundlagen des Kirchenrechts“, die zwar erst 1892 erschienen, doch schon 1887 eine Vorfrucht in einer „Kirchengeschichte im Grundriß“ zeitigten. Diese Ausdehnung seiner Forschungsgebiete hinderten aber Sohm nicht, auch noch seine alten Beziehungen zum römischen Recht weiter zu pflegen. In Straßburg hielt er Vorlesungen darüber, und ihnen verdankt man sein meist gelesenes Buch „Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts“ (1881). 14 Auflagen hindurch hat er es bis 1911 sorgfältig auf der Höhe gehalten, zuletzt noch einmal „neu durchgearbeitet“, und in der Vorbereitung der 15. Auflage hat ihn der Tod unterbrochen. Jetzt aber, nach seinem Tod, setzt uns der Mann, den während der beiden letzten Jahrzehnte die Fachgenossen vornehmlich als Romanisten eingeschätzt hatten, von neuem in Erstaunen durch ein mächtiges nachgelassenes Werk über „Das altkatholische Kirchenrecht und

das Dekret Gratians“. Wer da glaubte, sein Buch über „Die geschichtlichen Grundlagen des Kirchenrechts“ habe nur eine Episode in seinem Forscherleben bezeichnet, sieht sich überrascht von der Ausdauer, womit er seinen „Institutionen“ die Zeit abrang, um den vor mehr als dreißig Jahren begonnenen kirchenrechtsgeschichtlichen Bau weiter zu führen.

Es wäre schwer zu sagen, ob er mehr als germanistischer Historiker geleistet oder als romanistischer oder als kanonistischer. Genug, was er auch in irgend einer dieser drei so verschiedenen Richtungen sich vornahm, er hat es fast immer meisterlich bewältigt. Stets geht er ganz in der Sache auf, auch in kleinen Abhandlungen und Gelegenheitsschriften, die hier nicht aufgezählt zu werden brauchen. Die Arbeit läßt er sich sauer werden. Er bemüht sich um die Literatur seines Themas und um möglichst vollständige Sammlung des Materials, doch niemals etwa zu dem Zweck, um nur als Bearbeiter auch dieses oder jenes bedeutenden Stoffes gelten zu können, sondern stets im Dienst eines ihm eigenen Grundgedankens. Und damit berühren wir das eigentlich Glänzende an seiner Art, die Neuheit der Gedanken, die doch mit eitlen Ausgehen auf überraschende Einfälle nicht das Mindeste zu schaffen hat. Wo er die Feder ansetzt, geschieht es um hergebrachte Ansichten durch andere zu verdrängen, für deren Richtigkeit er unwiderlegliche Gründe gefunden zu haben glaubt. Damit hängt auch das Fortreissende seiner Schreibart zusammen, die — ohne immer gerade stilistisch korrekt zu sein — doch sogar kritische Leser im ersten Ansturm gefangen genommen hat, — die schneidende Schärfe, womit er sowohl die bekämpften wie die verteidigten Thesen zuschleift, die mehr französische wie deutsche Emphase, womit er einen Lieblingsgedanken, seine Kraft scheinbar steigend, in immer neuen und immer eindringlicheren Wendungen wiederholt, die schlagenden Gleichnisse und Parallelen, womit er ihn zu veranschaulichen und annehmbar zu machen sucht, die nicht selten enthusiastische Ausdrucksweise und daneben doch wieder eine fast mathematische Weise des Demonstrierens. Keine Frage: in der rechts-

geschichtlichen, überhaupt in der rechtswissenschaftlichen Literatur war der Schriftsteller Sohm eine einzigartige Erscheinung. Und kein Wunder, daß ihm in Ländern, wo die gelehrte Welt auf schriftstellerische Eigenschaften mehr zu geben pflegt als bei uns, insbesondere in Frankreich, eine für einen Deutschen ungewöhnliche Hochschätzung zuteil wurde.

Unserer Körperschaft unwürdig wäre es, wollten wir von unsern Abgeschiedenen nur panegyrisch reden, wenn die Schwächen ihrer Stärke offen vor Augen liegen. So dürfen wir denn auch bei Sohm nicht des Preises vergessen, um den seine Vorzüge allein zu erkaufen waren, eines Opfers, das andere Beurteiler längst bemerkt haben, und von dem zu sprechen gerade in seinem Falle das Interesse der Wissenschaft fordert. Wir haben seine Vielseitigkeit hervorgehoben. Es war eine Vielseitigkeit in der Stoffwahl. Aber dieser Vielseitigkeit steht eine auffällige Einseitigkeit in seiner Denk- und Darstellungsweise gegenüber. Er sieht seinen Stoff immer nur von einer Seite, und nur auf dieser Seite beleuchtet er ihn vor dem Leser; die andere bleibt im Schlagschatten. Daher das Malerische seiner Schilderung, das geradezu Verblüffende und die Neugier des Lesers Spannende, ebenso aber auch das Übertriebene und Schiefe seiner berühmtesten Behauptungen. So z. B. wenn er noch 1880, zu einer Zeit, wo er doch dem Kirchenrecht längst nahe genug stand, schreibt, für die Rechtsgeschichte der abendländischen Kulturwelt kämen nur zwei Rechte, das römische und das fränkische in Betracht. Oder wenn er die Geschichte der Kirchenverfassung, die den I. Band seines Kirchenrechts bildet, mit dem Satz anfängt und schließt: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.“ So werden sich die Historiker auch jetzt wieder, und selbst wenn sie sich noch so unabhängig von überlieferten Lehren fühlen, verblüfft finden von den Sätzen, die in dem erwähnten nachgelassenen Werk unter vollständiger Umkehr der bislang herrschenden Auffassung den Gratian nicht als den „Vater der Kirchenrechtswissenschaft“ gelten lassen wollen, dagegen ihn als den „Vollender der altkanonistischen Wissenschaft als eines

Teiles der Theologie“ feiern, als den „größten unter den altkatholischen Theologen“, der das „religiöse Wesen“ des altkanonischen Kirchenrechts bewußt erfaßte, im Gegensatz zu dem neukatholischen, durch die Gesetze der Päpste geschaffenen, das kein anderes kanonisches Recht gekannt habe als „Sakramentsrecht“, im Gegensatz zu dem neukanonischen Körperschaftsrecht. Solche mindestens paradox klingende Sätze werden bei ihm zum Motto ganzer Bücher, deren übriger Inhalt im Vergleich zu ihnen nebensächlich wird und sich ihnen beugen muß. Nicht als ob es dem Verfasser nur darauf ankäme, ein großes Variationenwerk über ein einziges Thema zu schreiben! Er liegt vielmehr selber in den Fesseln einseitiger Geschichtsbetrachtung. Besonders deutlich sieht man es an seiner Kirchengeschichte. Zu ihr hat ihn die kirchliche Verfassungsgeschichte geführt. Darum ist ihm die Kirchengeschichte überhaupt vornehmlich eine Verfassungsgeschichte, obschon das Kirchenrecht und folglich auch das Verfassungsrecht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch stehen soll. Von Dogmengeschichte, von kirchlicher Literatur- oder Kunstgeschichte, von den Beziehungen der Kirchen- zur Staatengeschichte und zur Geschichte der Sitten ist sogut wie gar nicht die Rede. Ja, an der ganzen Kirchengeschichte ist für Sohm das Wesentliche nur die Entstehung der katholischen Kirchenverfassung und die Geschichte der lutherischen Reformation, weil die Kirche Christi kein Kirchenrecht kenne und durch das Aufkommen des Kirchenrechts in die katholische Kirche verwandelt worden sei, die lutherische Reformation aber den Kampf der Kirche Christi gegen das widerkirchliche Kirchenrecht bedeute.

Hier wie sonst steht er unter der Herrschaft einer geschichtlich-methodologischen Maxime. Er weiß wohl, daß „jeder große geschichtliche Vorgang auf dem Zusammenwirken verschiedener Kräfte“ beruht. Aber er will dem nicht nachgehen. Ihm handelt es sich nur darum, „die eine Kraft zu erkennen, welche den Ausschlag gegeben hat“. Selbst wenn er dabei nicht Gefahr liefe, die vermeintliche mit der wirklichen Kraft zu verwechseln, so kommen doch die andern Kräfte zu kurz.

Darin wurzelt auch die geschichtliche Konstruktion, die man ihm zum Vorwurf gemacht hat, seine Überschätzung des Planmäßigen in der Fortbewegung des Rechts und seine Unterschätzung der den Zeitgenossen unbemerkbaren Ursachen, die ihm auch die wirkliche Entstehung des Kirchenrechts enträtselt hätten, seine Ablehnung der vergleichenden Forschung, die allein den Charakter der Rechte erschließt. Allerdings zollte er damit seinen Tribut nur der Zeit und noch mehr der Umgebung, worin er seine Ausbildung empfangen hat.

Heute, nachdem eine gewisse Ernüchterung eingetreten, sind seine Irrtümer erkannt. Indes wieviele ihrer auch sein mögen, ihnen steht doch eine Fülle so bedeutsamer als dauerhafter Ergebnisse seiner Arbeit gegenüber. Und was noch mehr besagen will, die rechtsgeschichtliche Wissenschaft im ganzen hat von seinem Auftreten sehr wesentliche Vorteile gezogen. Gerade seine schroffe und herausfordernde Vortragsweise nötigt die Rechtshistoriker, sich gewissenhafter als ehe- dem vom Kern der einzelnen Probleme Rechenschaft zu geben. Er erzwang die Wiederaufnahme von scheinbar schon erledigten Fragen und brachte neue in Fluß. Seine Unerbittlichkeit in der Begriffsbildung machte die Einsicht zum Gemeingut, daß Rechtsgeschichte nicht bloß Geschichte, sondern auch Jurisprudenz ist, d. h. daß keine Rechtsgeschichte möglich ohne juristisches Denken mit jenen scharfen Begriffen, wodurch die Wissenschaft „sich die Welt der Rechtssätze unterwirft“.

K. v. Amira.